

monarchiam clericatus in palatio erlangt, aber man hat kaum danach gefragt, für welchen Zeitpunkt dies denn gelten soll. Sieht man sich den Kontext genauer an, so zeigt sich, daß in den Annalen zunächst der Tod Ludwigs III. gemeldet worden war (wir uns also schon außerhalb des hier gestellten Problems der Regierung des Westreichs von der Teilung von Amiens bis zur Wiedervereinigung unter Karlmann befinden), und daß dann zum gleichen Jahre 882 gesagt wird, in seinem Verlauf sei auch der Abt Guelfo von Sainte-Colombe (den wir bereits als Abt von Saint-Riquier kennen) gestorben, aber auch sein Nachfolger, Graf Konrad von Paris. Auf diesen sei dann als Abt von Sainte-Colombe sein Vetter, Hugo der Abt gefolgt, *qui monarchiam clericatus in palatio optinens, ducatum etiam regni post regem nobiliter amministrabat*¹⁴⁰). Es zeigt sich demnach ein doppelter Bezug auf die Regierungszeit Karlmanns nach dem Tode Ludwigs III.: Hugo der Abt hat den *ducatus regni*, die Leitung der weltlichen Geschäfte *post regem* inne, d. h. in einer Zeit, in der es im Westreich einen König, Karlmann, und nicht deren zwei gibt. Und er hat gleichzeitig, unter dem gleichen König Karlmann, auch die Leitung der geistlichen Geschäfte in der Hand, sei es als *archicapellanus*, mit diesem Titel, sei es in der faktischen Rolle eines Erzkaplans, aber ohne den Titel¹⁴¹). Es zeigt sich also, wie gefährlich es ist, mit Fleckenstein und Löwe davon zu sprechen, Hugo der Abt sei „nach dem Tode Karls des

¹⁴⁰) Annales S. Columbae Senon., MGH SS 1, S. 103f.; ed. L. M. Duru, Bibliothèque historique de l'Yonne 1 (1850) S. 103. Zu Abt Guelfo s. o. zu Anm. 10: Er starb am 14. November 881, was in den Annalen erst zu 882 registriert wird. Zum Tode seines Nachfolgers, Graf Konrad von Paris, am 22. März 882 s. u. Anm. 172.

¹⁴¹) Zum *ducatus regni* s. künftig K. F. Werner, La genèse des duchés en France et en Allemagne, XXVII Settimana di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, Spoleto 1979 (erscheint 1980). – Fleckenstein (wie Anm. 49) S. 146 spricht vom „hinreichend bezeugten Erzkapellan“ Hugo dem Abt, und meint S. 163: „Wir wissen nicht, ob ihm das Amt im herkömmlichen Sinne übertragen worden ist, erkennen aber mit hinreichender Deutlichkeit, daß er die Befugnisse des Erzkapellans unter Ludwig dem Stammeler (!) und seinen beiden kurzlebigen Söhnen Ludwig III. und Karlmann ausgeübt hat.“ Er geht übrigens S. 164, wo er Hugo den Abt als maßgeblich sowohl im Streit um Noyon wie in dem um Beauvais voraussetzt, irrig davon aus, es sei dabei jeweils der königliche Kandidat durchgesetzt worden. Löwe (wie Anm. 134), der in seiner Studie zu einer wesentlich schärferen Definition des häufig mit dem Erzkapellanat zusammengeworfenen Apocrisiar-Titels gelangt, glaubt S. 207 nicht, daß Hugo „formell Erzkaplan“ war, und betont dort und S. 220 stark den Gegensatz Hinkmars gegen das weltliche Gebaren Hugos des Abts, das mit seiner Auffassung vom episkopalen Charakter eines Leiters der Reichs-Geistlichkeit natürlich nicht übereinstimmen konnte – es ist dabei zu beachten, daß Löwe in einigen Beispielen an ein Wirken Hugos glaubt, wo es sich, wie im Fall Beauvais, um Gauzlin als Gegenspieler Hinkmars handelt.